

Kreis=



Blatt.

Groß Strehlig, den 12. April 1918

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pf. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

**„Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh!  
Landwirte helft dem Heere!“**

**Ämtliche Bekanntmachungen.**

**Verordnung über eine Anbau- und Ernteflächenerhebung im Jahre 1918.**

Vom 21. März 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

In der Zeit vom 6. Mai bis 1. Juni 1918 werden festgesetzt:

Die Anbau- und Ernteflächen beim feldmäßigen Anbau von

1. Weizen
  - a) Winterfrucht,
  - b) Sommerfrucht,
2. Spelz — Dinkel, Fesen —, Emmer und Eintorn (Winter- und Sommerfrucht),
3. Roggen
  - a) Winterfrucht,
  - b) Sommerfrucht,
4. Gerste
  - a) Winterfrucht,
  - b) Sommerfrucht,
5. Gemenge aus den Getreidearten 1 bis 4,
6. Hafer,
7. Gemenge aus Getreide aller Art mit Hafer,

8. Körnermais,
9. sonstigen Getreidearten (Buchweizen, Hirse),
10. Hülsenfrüchten
  - I. zur Körnergewinnung
    - a) Erbsen und Peluschnen,
    - b) Speisebohnen (Stanger-, Buschbohnen),
    - c) Linfen und Wicken,
    - d) Ackerbohnen (Saus-, Pferdebohnen),
    - e) Lupinen,
    - f) Gemenge aus Hülsenfrüchten aller Art,
    - g) Gemenge aus Hülsenfrüchten aller Art mit Getreide,
  - II. zur Grünfuttergewinnung (Hülsenfrüchte aller Art, rein oder in Gemenge untereinander oder mit Getreide), auch Lupinen zum Unterpflügen,
11. Dörrfrüchten
  - a) Raps und Rübsen,
  - b) alle übrigen Dörrfrüchte (Mohn, Leindotter, Senf, Sonnenblumen und andere),
12. Gespinnstpflanzen (Flachs, Lein, Hanf, Kessel und andere),
13. Kartoffeln
  - a) Frühkartoffeln,
  - b) Spätkartoffeln,
14. Rüben und Wurzelfrüchten
  - a) Zuckerrüben,
  - b) Runkel- (Futter-) rüben,

# Heldentag!

Der 14. April ist der Nationalzeichnungstag für die 8. Kriegsanleihe. Jeder Deutsche muß an diesem Tage den Söhnen und Brüdern draußen im Felde den heißen Dank für die unvergleichlichen Heldentaten, für den siegreichen Schutz der Heimat abslatten. Die Kriegsanleihe gibt dazu die beste Gelegenheit. Darum muß jeder zeichnen, auch wenn er schon gezeichnet hat. Alle Zeichnungsstellen werden nach der Kirchzeit geöffnet sein.

- c) Kohlrüben (Stedrüben, Bodenkohlrabi, Bruden, Dotzgen),  
 d) Mohrrüben, Möhren, Karotten,  
 15. Gemüsen  
 a) Weißkohl,  
 b) alle sonstigen Kohlsorten,  
 c) Zwiebeln,  
 d) alle sonstigen Gemüsesorten, (Spargel, Topinambur, Schwarzwurzeln, Nairrüben, Rote Rüben, Sellerie, Gurken und andere),  
 16. Futterpflanzen zur Grünfütter- und Heugewinnung  
 a) Klee aller Art, Luzerne, auch mit Beimischung von Gräsern,  
 b) alle sonstigen Futterpflanzen (Seradella als Hauptfrucht, Sparsette, Mais und andere), auch in Mischung,  
 17. sonstigen Gewächsen aller Art (Handelsgewächse, Grassämereien, Linsen, Tabak, Zichorien, Korbweiden und andere)
- sowie die Bewässerungs- und anderen Wiesen, die gemeinsam bestellen und nicht bestellten Ackerflächen und die Weideflächen.

## § 2

Die Erhebung erfolgt gemeindeweise durch Befragung der Grundeigentümer und Bewirtschafter (Betriebsinhaber). Ihre Ausführung obliegt den Gemeindebehörden in Verbindung mit den zu diesem Zwecke ernannten Sachverständigen oder Vertrauensleuten; zu ihrer Unterstützung sind Schreib- und rechnungswandige Personen zuzuziehen.

## § 3

Die Erhebung erfolgt durch Ortslisten deren Inhalt für den Umfang und die Art der Ausführung der Erhebung maßgebend ist.

## § 4

Die Erhebung ist so vorzubereiten, daß bis zum 1. Mai 1918 an der Hand der Grundstückskataster oder entsprechender oder ähnlicher Unterlagen (Grundsteuerunterlagen, Grundsteuerbücher, Einkommensnachweisungen, Besitzstandsverzeichnisse, Gütergeschosse, Flurbücher u. dergl.) die Namen der Eigentümer und Bewirtschafter und die Flächengröße der im Gemeindeflurbesitz gelegenen Grundstücke ermittelt und in die Ortsliste eingetragen sind.

## § 5

Alle Anbauflächen sind zur Ortsliste der Gemeinde anzugeben, in deren Flurbesitz sie gelegen sind. Die Gemeindebehörden haben die Michtigkeit der Flächenangaben zu überwachen und insbesondere nachzuprüfen, ob die Gesamtheit der durch die Ortsliste festgestellten Anbau- und sonstigen Flächen mit den nach § 4 ermittelten Flächen übereinstimmt.

## § 6

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 4 und 5 und die Verlängerung der Frist des § 1 zulassen.

## § 7

Die Grundeigentümer, die Bewirtschafter und ihre Stellvertreter sind verpflichtet, den mit der Erhebung Beauftragten über die Eigentums-, Pacht- und sonstigen Nutzungsverhältnisse sowie über die Verwendung und den Anbau der Grundstücke Auskunft zu erteilen.

Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Personen sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben über die Anbau- und Ernteflächen die Grundstücke der zur Angabe Verpflichteten zu betreten, Messungen vorzunehmen sowie die Geschäftsbücher der Bewirtschafter einzusehen, auch hinsichtlich der Größe der landwirtschaft-

lichen Güter oder einzelner Grundstücke Auskunft von Behörden eingeholen.

## § 8

Die Herstellung und Versendung der Drucksachen erfolgt durch die Landeszentralbehörden.

## § 9

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können bestimmen, daß neben oder an Stelle von Ortslisten Fragebogen zu verwenden sind; sie können die Erhebung auch auf andere Früchte erstrecken und sonstige Änderungen der Fassung der Ortsliste vornehmen, insbesondere ein anderes Flächenmaß vorschreiben.

Die Ausführungsbestimmungen sind dem Kriegsernährungsamt und dem Kaiserlichen Statistischen Amte bis zum 1. Mai 1918 einzusenden.

## § 10

Die Landeszentralbehörden haben eine nach Bezirken der unteren Verwaltungsbehörden gegliederte Zusammenstellung der Ergebnisse der Erhebung dem Kriegsernährungsamt und dem Kaiserlichen Statistischen Amte bis zum 8. Juli 1918 einzusenden.

## § 11

Die Reichskartoffelstelle wird ermächtigt, eine besondere Erhebung über die Ernteflächen beim Feldmäß-Anbau von Frühkartoffeln vorzunehmen. Sie erläßt die näheren Bestimmungen. Die Vorschrift im § 7 findet entsprechende Anwendung.

## § 12

Wer vorsätzlich die Angaben, zu denen er nach dieser Verordnung oder den zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen verpflichtet ist, nicht oder wesentlich unrichtig oder unvollständig macht oder wer der Vorschrift im § 7 Abs. 2 zuwider das Betreten der Grundstücke oder die Einsicht in die Geschäftsbücher verweigert, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Wer fahrlässig die im Abs. 1 genannten Angaben nicht oder unrichtig oder unvollständig macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

## § 13

Die durch Bundesratsbeschuß vom 1. Mai 1911 angeordnete Anbauerhebung unterbleibt im laufenden Jahre.

## § 14

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. März 1918.

Der Reichskanzler. In Vertretung von Walbow.

### Bekanntmachung

über die Anzeige- und Meldepflicht für die diesjährige Anbau- und Ernteflächenerhebung.

Es ist die Pflicht eines jeden Grundbesizers und landwirtschaftlichen Betriebsinhabers, dazu beizutragen, daß die diesjährige Anbau- und Ernteflächenerhebung ein richtiges Ergebnis hat. Grundbesitzer und Betriebsinhaber, die diese Pflicht veräumen, machen sich strafbar und laufen Gefahr, später zu größeren Ablieferungen herangezogen zu werden, als der von ihnen bebauten Fläche entspricht.

Auf Grund der §§ 7, Abs. 1 und 9 der Bundesratsverordnung vom 21. März 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 133) wird daher bestimmt:

1. Jeder, der Land verpachtet oder sonst zur entgeltlichen oder unentgeltlichen **Nutznießung** (als Dienstland, Deputat, Anteil oder auf sonstige Weise) ausgegeben hat, ist verpflichtet, binnen 14 Tagen dem Vorstand der Gemeinde- (oder des Ortsbezirks), in welcher das Grundstück liegt, schriftlich oder zu Protokoll anzugeben:

- die Namen seiner Pächter (Nutznießer usw.),
- die Größe der einem jeden derselben verpachteten oder sonst ausgegebenen Fläche.

Wer eine zusammenhängende Fläche in kleineren Stücken (etwa 5 Ar und darunter) an verschiedene Personen zur gartenmäßigen Nutzung für ihren eigenen Haushalt abgegeben hat (Schreibergärten, Laubentolonien oder ähnliches), braucht die Namen der einzelnen Pächter (Nutznießer usw.) nicht anzugeben. Es genügt in diesem Falle die Angabe der Größe des so ausgegebenen Landes und der Zahl der Pächter (Nutznießer). Über die Zulässigkeit der summarischen Angabe entscheidet im Zweifel der Gemeinde- (Orts-) Vorstand.

2. Jeder Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebs hat in der Zeit vom 8. Mai bis 1. Juni dem Gemeinde- (Orts-) Vorstand oder einer von ihm beauftragten Person mündlich alle Angaben über die Nutzung seines Landes, insbesondere über den Anbau von Feldfrüchten zu machen, die der Gemeinde- (Orts-) Vorstand zur Ausfüllung der Ortsliste bedarf. Er ist verpflichtet, hierzu einer Vorladung des Gemeinde- (Orts-) Vorstandes zum persönlichen Erscheinen zu folgen. Betriebsinhaber, die Grundstücke außerhalb der Gemeinde ihres Betriebsbesitzes bewirtschaften, haben die Angaben — und zwar für jede einzelne Gemeinde, in der solche Grundstücke liegen, besonders — bei dem Gemeinde- (Orts-) Vorstand ihres Wohnorts zu Protokoll zu erklären.

3. Alle Grundstückeigentümer, Bewirtschaftler und ihre Stellvertreter sind nach § 7 Abs. 2 der Bundesratsverordnung verpflichtet, dem Gemeinde- (Orts-) Vorstand oder andere mit der Erhebung beauftragten Person zu gestatten, daß sie zur Ermittlung richtiger Angaben über die Entfestfläche ihre Grundstücke betreten und Messungen vornehmen. Auch haben sie diesen Personen auf Verlangen Einsicht in ihre Geschäftsbücher zu gewähren.

4. Wer vorsätzlich die Angaben, zu denen er auf Grund der Bundesratsverordnung und dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht oder wesentlich unrichtig oder unvollständig macht, oder sich den oben unter Ziffer 3) erwähnten Anordnungen widersetzt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Wer fahrlässig die obigen Angaben nicht oder unrichtig oder unvollständig macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Der Staatskommissar für Volksernährung,  
von Waldow.

**Bekanntmachung über die Vorverlegung der Stunden während der Zeit vom 15. April bis 16. September 1918.** Vom 7. März 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

#### § 1.

Für die im § 2 vorgesehene Zeitspanne ist die gesetzliche Zeit in Deutschland die mittlere Sonnenzeit des dreifigsten Längengrades östlich von Greenwich (Sommerzeit).

#### § 2.

Die Sommerzeit beginnt am 15. April 1918 vormittags 2 Uhr nach der gegenwärtigen Zeitrechnung und endet am 16. September 1918 vormittags 3 Uhr im Sinne dieser Verordnung.

Die öffentlich angebrachten Uhren sind am 15. April 1918 vormittags 2 Uhr auf 3 Uhr vorzustellen, am 16. September 1918 vormittags 3 Uhr im Sinne dieser Verordnung auf 2 Uhr zurückzustellen.

#### § 3.

Von der am 16. September 1918 doppelt erscheinenden Stunde von 2 bis 3 Uhr vormittags wird die erste Stunde als 2A, 2A 1 Minute usw. bis 2A 59 Minuten, die zweite als 2B, 2B 1 Minute usw. bis 2B 59 Minuten bezeichnet.

Berlin, den 7. März 1918.

Der Reichskanzler. In Vertretung Walraf.

### Anordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Verlagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Ges. Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813) bestimme ich mit Gültigkeit vom Tage der Veröffentlichung: Der § 1 meiner Anordnung vom 18. 12. 17 — III<sup>1</sup> Nr. 328/10. 17 — betreffend den Verkauf und Bezug von „metallischem Natrium“ wird wie folgt ergänzt: „Die Verwendung des metallischen Natriums zur Herstellung von Feuer- und Spielzeugen wird als unerlaubter Zweck erklärt.“

Breslau, den 19. März 1918.

Der stellv. Kommandierende General.

Fehr. v. Egloffstein General der Infanterie.

Das gleiche gilt auch für den Bereich der Festung Breslau bezüglich der Anordnung vom 22. 12. 1917.

Breslau, den 23. März 1918.

Der Kommandant.

J. B. Graf von Pfeil Generalleutnant.

Das gleiche gilt auch für den Bereich der Festung Glatz bezüglich der Anordnung vom 25. 12. 1917.

Glatz, den 25. März 1918.

Der Kommandant.

von Fiedler Generalmajor.

### Bekanntmachung

über die Frühjahrschönzeit für Fische im Regierungsbezirk Oppeln.

In Ausführung des § 14 der vom Herrn Landwirtschaftsminister erlassenen Polizeiverordnung vom 29. März 1917 zum Fischereigesetz vom 11. Mai 1916 wird im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 8. April 1917 (Amtsblatt S. 190 für 1917) die diesjährige Frühjahrschönzeit für Fische auf die Zeit vom 15. April bis 26. Mai 1918 festgesetzt.

Oppeln, den 3. April 1918.

Der Regierungspräsident.



### Bekanntmachung

Nr. M. S/1. 18. R. N. A.

Betreffend Beschlagnahme, Enteignung und Meldepflicht von Einrichtungsgegenständen bezw. freiwillige Ablieferung aus von anderen Gegenständen aus Kupfer, Kupferlegierungen, Nidel, Nidellegierungen, Aluminium und Zinn.

Vom 26. März 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Eruchen des Königlich Kriegeministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Vermerke, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen vermerkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach § 6\*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegesbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5\*\*\*) der Bekanntmachung über Auskunftsspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 28. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

§ 1.

#### Durchführung der Bekanntmachung.

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden dieselben Behörden beauftragt, denen bereits die Durchführung der Bekanntmachung Nr. 13. S. 17. N. A. vom 20. Juni 1917, betreffend Beschlagnahme und freiwillige Ablieferung von Einrichtungsgegenständen aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Messing, Tombak, Bronze), übertragen worden ist.

Die Metall-Abholungsstelle hat das Einspruchsrecht gegen Anordnungen der beauftragten Behörden und die Einleitung in geeigneten Fällen die als bei Ausführung der Bekanntmachung zwischen den Betroffenen und den beauftragten Behörden ergeben.

§ 2.

#### Betroffene Personen, Betriebe usw.

Von der Bekanntmachung werden betroffen: alle Besitzer (natürliche und juristische Personen, einschließlich öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände), auch Erzeuger und Händler der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 3).

Demgemäß fällt auch der hinsichtlich, stiftische, kommunale, Reichs- oder Staatsbesitz unter diese Bekanntmachung.

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen vermerkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die entsprechenden Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu übergeben oder zu übergeben, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlaggenommenen Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, veräußert, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlaggenommenen Gegenstände zu verwalten und pflichtgemäß zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

\*\*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Zeit erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einigkeit in die Geschäftsbücher oder Geschäftsbücher oder die Beschädigung oder Unterdrückung der Vertriebsverrichtungen oder die Fälschung oder Unterdrückung der vorgeschriebenen Vordrucke einrichtet oder zu führen unterläßt, zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorfälle, die verschwiegen worden sind, im Urteil als dem Tatbestand derselben erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Zeit erteilt oder unrichtige und unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die gemäß § 3 Abs. 2 vorgeschriebenen Vordrucke einrichtet oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft.

†) Auch Gegenstände von wissenschaftlichen, künstlerischen oder kunstgewerblichem Werte sind beschlagnehmbar, um ihre Einschmelzung zu verhindern.

§ 3.

#### Betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen:

a) die unten aufgeführten, aus Kupfer, Kupferlegierungen, Nidel, Nidellegierungen, Aluminium und Zinn bestehenden Gegenstände

Reihe 1.

1. Ablagen für Kleider. 2. Wäschbecken, Wäschekeller, und Hygieneablagen, ausgenommen in Haushaltungen. 3. Ausbühlschilde und Währungszeichen der Handwerker und Geschäfte; Beiden der Barbier, Bergeln, Drillen, Buttermilch, Obstbrotbeizen, Gansbühnen, Hüte, Kessel der Kupferhämde, Öpningelster, Schürze, Schlächterbäsen, Schlüssel, Schuhmarken, Striech, Warenausweise, Zuberhüte 4. Befestigungen der Festkörper von Zentralheizungsanlagen. 5. Briefbeschwerer, Jahrbücher bereitgestellt. Ausgenommen sind solche, bei denen nur ein geringer Teil aus beschlagnahmefähigem Material besteht. 6. Briefkastenhalter, Briefeintrichter, soweit diese selbst nicht eingemauert sind. Ausgenommen sind Einrichtungen der öffentlichen Postanstalten. Diese werden durch Sondermaßnahmen erfasst. 7. Buchstaben, Nummern und Warenausweise von Firmen und Namensbezeichnungen. Ausgenommen sind Buchstaben, Namen und Aufschriften von Denkmälern und Grabstätten. 8. Benkerkettengeräte. 9. Formen zur Herstellung von Mezen, Seifen und Gummiwaren, ferner solche zur Vereinnung von Speisereis, Zudermassen u. dgl. 10. Gerdorobenhaken, Hütdaken, Mantelhaken mit zugehörigen Unterlagen. 11. Gekochwasser-Einrichtungsgegenstände, Abholungsammer, Aufsätze und Zapfen für Tische (s. 9. für Stummstücke in Form von Rollen, Figuren, Schildern usw. mit und ohne Aufschrift), Abwascher, Bierglasunterläufe, Wäschebühnen, Fußbodenunterläufe, Trenchschlinder, Spielstühle, Hygieneablagen (Schüssel in Kellern, Abholer, Restonnen, Konditorien, Kaffeehäusern, Kantinen und ähnlichen Betrieben). 12. Gardinen, Fortieren- und Vorhangsbeheb-: Slangen und Stangenhalter, Stangenknöpfe, Stangenköpfe und -quasten, Slangen, Träger, Klötzen. Ausgenommen sind Slangen und Stangenhalter in Wohnungen, ferner Gardinen-, Fortieren- und Vorhangsbeheb-gemein. 13. Gegenstände der Schaufensterdekoration und Geschäftsanstaltung, auch Zuberhüte dazu: Abweigdrehen, Aufschaukeln, Arme für Glasplatten, Reißlöcher, Wäschepfannen, Tafel (von Standfüßen, Kaffeemöhlen u. dgl.), Deckelboiler, Dekorationsränder, Dekorationskanten, -schalen, -böden, Drahtländer, Pfeifenabgel, Pfeifenhalter, Pfeifenslangen und Pfeifenhaken, Fruchtkörbe und -schalen, Gemüsekörbe und -schalen, Gezeile aller Art, Mischpfeifen, Handbuchstiftlinien, Haken aller Art, Halter aller Art, Gürtel, Hütdaken, Kaffeemöhlenhalter (nicht in Haushaltungen), Kartenhalter, Kartenblätter, Kartenschlösser, -körbe und -schalen, Kreuzstühle, Ledertischzöpfe, Ledertischhaken, Mäntel für Schmalz- und Salzschmelzer, Wärmehüllenhalter, Reißlöcher, Nadeln aller Art, Schaufenstergehäuse nebst Zubehör, Schlangennetze, Schwammhalter und Schirmhalter, Ständer und Stützen aller Art, Strohhalbinsel-, Strohhalter und Strohfüßen, Träger aller Art, Verkaufsapparate und Verkaufsbehälter für Meisen, Kaffee, Schokolade und Tee, Wandgerüste, Wandhaken, Wandstühle, Wäschepfannen, Reihplatten, Hygieneablagen. 14. Griffe, Haken und Slangen zur Betätigung von Ventilationsklappen, von Ventilationsklappen, von Zugvorrichtungen an Schließensystemen in Aborten. 15. Halter für Handbücher, Toilettenpapier, Schwämme und Seife, letztere in Schalen- und Kettelform, einschließlich der Seiten dazu. 16. Kannen jeder Art für gewerbliche Betriebe; Petroleumlampen auch im Haushalt. 17. Kerzenhalter, abschraubbare und abschraubbare, mit Pfeifen und Unterlagen, von Klavieren und Flügeln. 18. Kugeln von Koblerdrücken, festgeschraubte, nicht angelegte. 19. Marken aller Art, Arbeiterkettelmarken, Wärmehaken, Gerdorobmarken, Spiel- und Jagdmarken, Schlüsselmarken, Pfälchen- und Schlüsselmarken. 20. Namen-, Firmen- und Beschriftungsschilde. Ausgenommen sind Beschriftungsschilde an Modellen, Schilder und Schriftzettel an Denkmälern und Grabstätten, Baumzettelchen mit denkmälernem Charakter, Schilder von weniger als 20 Quadratcentimeter Fläche, wenn sie für einen besonderen Zweck einzeln hergestellt oder mit Aufschrift versehen worden sind. 21. Nameausweise, Feuerzeuge, Fächer, Kalandergestelle, Schreibzeugmarken usw. 22. Schmalzabstreifer. 23. Ständer für Gerdorob, für Schürze, für Zeitungen. 24. Stoffliche, Kessel- und Schürzehalter an Ein- und Durchgangstüren aller Art, an Abventilen und Schanblöcken, an Säulen und Pfeilern. 25. Treppenaufhängungen, Treppenaufhängungenknöpfe. 26. Türköpfe. 27. Unterläufe von Kleiderablagen, von Kleider- und Schirmhängern sowie von Möbeln. 28. Wäscheförde- und Wäschehaken. 29. Zier-



## § 7.

## Ablieferung.

Die enteigneten Gegenstände, die nicht innerhalb der festgesetzten Frist ausgebaut und entsprechend den Anweisungen der Beauftragten Behörden an die kommunalen Sammelstellen abzuliefern. Die Beauftragten Behörden bestimmen, bis zu welchen Zeitpunkten die Ablieferung dieser Gegenstände erfolgen muß.

## Grundsätzlich sind Gegenstände:

die zum Zwecke der Ablieferung vom Besitzer selbst freigestellt werden können, und für die ein Ersatz nicht unbedingt erforderlich ist (Reihe 1), ohne Verzug, die zwar zum Zwecke der Ablieferung ausgebaut werden müssen, eines Ersatzes jedoch nicht unbedingt bedürfen (Reihe 2), innerhals angemessener Frist, nachdem der Ausbau möglich gemacht ist.

Die zum Zwecke der Ablieferung vom Besitzer selbst freigestellt, oder erst abgeliefert werden können, nachdem der notwendige Ersatz beschafft ist (Reihe 3), innerhals angemessener Frist, nachdem der Erwerb der Ersatzstücke möglich gemacht ist.

Die zum Zwecke der Ablieferung ausgebaut werden müssen, und für die ein vorheriger Ersatz notwendig ist (Reihe 4), innerhals angemessener Frist, nachdem der Erwerb der Ersatzstücke und der Ausbau möglich gemacht sind, zur Ablieferung zu bringen.

Die Zwecklosigkeit enteigneter Gegenstände zu den Reihen 1 bis 4 ist aus § 3 zu entnehmen. In Zweifelsfällen entscheiden die beauftragten Behörden nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen.

Die enteigneten Gegenstände, die nicht innerhalb der festgesetzten Zeit abgeliefert oder zum Ausbau (§ 9) angemeldet sind, werden auf Rollen des Ablieferungspflichtigen abgeholt und nötigenfalls auch ausgebaut werden.

## § 8.

## Ersatzbeschaffung.

Für die Gegenstände der Reihen 1 und 2 (§ 3) kommt behördliche Beschaffung von Ersatzgegenständen oder von Material zur Herstellung solcher nicht in Frage.

Die Beschaffung von Ersatzgegenständen oder von Material zur Herstellung solcher für die unter Reihe 3 und 4 (§ 3) genannten Gegenstände regelt die Metall-Ersatzstelle bei der Metall-Probierungsstelle durch Vermittlung der beauftragten Behörden.

## § 9.

## Ausbau.

Für die durch den Besitzer selbst bedürftigen Ausbau von Gegenständen der Reihen 2 und 4 (§ 3) wird ein Betrag von 1 Mark für das Kilogramm vergütet. Für den Einbau von Ersatzgegenständen wird keine Vergütung gezahlt.

Ist es dem Besitzer nicht möglich, den Ausbau dieser Gegenstände selbst zu bewirken, so muß er dies, unbeschadet seiner Ausbau- und Ablieferungspflicht, der beauftragten Behörde rechtzeitig anzeigen und die kostenlose Bestellung von Ausbauhilfe beantragen.

## § 10.

## Hebernahmepreis.

Der von den beauftragten Behörden zu zahlende Hebernahmepreis für die nach § 5 enteigneten Gegenstände wird folgendermaßen festgelegt:

für das Kilogramm Metall o h n e Beschläge:

Kupfer 6 Mark

## Aufschlegierungen

a) von Fenstergriffen und Fensterknöpfen (§ 3

lfd. Nr. 35 und 49) sowie von Türknöpfen,

Türklinken usw. einschließlich der Anler-

schrauben usw. (§ 3 lfd. Nr. 42 und 55) 8 Mark

b) von allen übrigen Gegenständen 6 Mark

Riefel 14 Mark

Riefellegierungen 8 Mark

Aluminium 12 Mark

Zinn 10 Mark

Etwas an den Gegenständen bestehende, nicht aus den beschlagnahmten Metallen bestehende Teile (Beschläge) sind soweit wie irgend möglich durch den Besitzer oder dessen Kaufstragen vor der Ablieferung zu entfernen. Türklinken, Türknöpfe, Fenstergriffe und Fensterknöpfe können jedoch mit den eingeschlossenen Elementen abgeholt werden. Das Gewicht der Beschlagteile, die nicht entfernt worden sind, wird geschätzt und von dem Gesamtgewicht der Gegenstände abgezogen.

Die Hebernahmepreise und auch die Ausbaubergütung, soweit gelieferter Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen, abgeben vom Ausbau (§ 9).

Die Hebernahmepreise und auch die Ausbaubergütung, soweit letztere in Frage kommt, sind den Ablieferern grundsätzlich sofort nach der Ablieferung auszugeben, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen eine andere Regelung vorsehen. Die Beauftragten Behörden sind berechtigt, in besonderen Fällen ohne Angabe der Gründe, eine spätere Zahlung vorzunehmen, die jedoch baldmöglichst zu erfolgen hat.

Wenn Besitzer von enteigneten Gegenständen mit den vorbeschriebenen Hebernahmepreisen nicht einverstanden sind, so wird der Preis gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung des Bundesrats über die Sicherstellung von Kriegsbedarf auf Antrag des Besitzers durch das Reichsjustizgericht für Kriegswirtschaft, Berlin SW 61, Gützhiner Str. 97, nach erfolgter Ablieferung endgültig festgesetzt.

## § 11.

## Ausnahmen von der Beschlagnahme.

I. Von der Beschlagnahme nach § 4 sind ausgenommen:

1. Gegenstände, bei denen die im § 3 der Bekanntmachung genannten Metalle nur als Leberzug oder Plattierung verwendet sind;

2. Gegenstände, die zur gewerbsmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt und bereits durch die Bekanntmachung M. 14. 15. R. Nr. 1 beschlagnahmt sind.

II. Als Einschränkung der Beschlagnahme nach § 4 wird bestimmt:

1. Die örtliche Veränderung und Veräußerung von Gegenständen, für die ein wissenschaftlicher, künstlerischer oder kunstgewerblicher Wert durch einen von der Landeszentralbehörde anerkannten Sachverständigen festgestellt wurde, ist gestattet, sofern die Gegenstände dadurch nicht der Beschlagnahme entzogen werden. Ihre Verarbeitung oder Einschmelzung ist verboten.

2. Gegenstände, die zur gewerbsmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt sind, dürfen an die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft verkauft und abgeliefert werden.

3. Gegenstände, über welche ein Sperrmetall-Besugshein oder ein Neben-Besugshein von einer Haupt-Beschaffungsstelle oder ein Freibeschein der Kriegs-Rohstoff-Abteilung vorliegt, dürfen nach den Bestimmungen des Besugsheines bzw. des Freibescheines verwendet werden.

## § 12.

## Ausnahmen von der Enteignung.

Von der Enteignung nach § 5 sind die in § 3 unter a genannten Gegenstände ausgenommen, welche

1. nachweislich vor dem Jahre 1850 hergestellt wurden;

2. zur gewerbsmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt sind;

3. mit einem Leberzug aus Gold, Silber oder Platin versehen sind;

4. auf Grund eines Sperrmetall-Besugsheines oder eines Neben-Besugsheines einer Hauptbeschaffungsstelle oder eines Freibescheines der Kriegs-Rohstoff-Abteilung verwendet werden.

## § 13.

## Widerruf der Enteignung.

Die Beauftragten Behörden haben auf Antrag den Widerruf der Enteignung und auch die Freisetzung von der Ablieferung für solche Gegenstände zu verfügen und zu bezeichnen, deren besonderer wissenschaftlicher, künstlerischer oder kunstgewerblicher Wert durch einen von der Landeszentralbehörde anerkannten Sachverständigen festgestellt ist.

Für Gegenstände, deren Enteignung widerrufen wurde, bleibt die Beschlagnahme gemäß §§ 4 und 11 in Kraft.

## § 14.

## Zurückstellung von der Ablieferung.

Die Beauftragten Behörden können die Zurückstellung enteigneter Gegenstände von der Ablieferung verfügen, wenn

1. ein Gegenstand zur Verwirklichung eines dringenden Bedarfs nachweislich notwendig ist;

2. ein Gegenstand zur Verbefähigung der durch gesetzliche Bestimmungen geforderten Sicherheit unentbehrlich ist, sofern er mangels des notwendigen Ersatzes oder der notwendigen Ausbauhilfe nicht innerhalb der geforderten Zeit abgeliefert werden kann; ferner wenn

3. ein Gegenstand mit dem Mauerwerk derart verbunden ist, daß er nur unter erheblicher Beschädigung des Mauerwerks freigestellt werden könnte.

Die Zurückstellungen werden nur widerruflich verfügt und können jederzeit zurückgezogen werden.



## § 15.

## Freiwillige Ablieferung.

Die beauftragten Behörden nehmen auch andere als die im § 8 genannten Gegenstände aus den denselbst genannten Metallen zu den Uebnahmepreisen des § 10 an, sofern für sie nicht andere Preisfestsetzungen noch in Kraft sind (s. § 17), und sofern sie nicht zur gewerbsmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt sind.

## § 16.

## Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die beauftragten Behörden zu richten und mit der Bezeichnung „Verstift Einrichtungsgegenstände“ zu versehen und dürfen andere Angelegenheiten nicht behandeln.

## § 17.

## Aufhebung und Abänderung früherer Bekanntmachungen.

Die Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und freiwillige Ablieferung von Einrichtungsgegenständen aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguss, Zinnblei, Bronze) Nr. M. C. 1/3, 17. S. R. A. vom 20. Juni 1917 und der Nachtrag dazu Nr. M. C. 1700 A/S, 17. S. R. A. vom 2. Oktober 1917 treten mit dem 26. März 1918 außer Kraft.

Vom 26. März 1918 an werden gegolten:

1. für Haushaltgegenstände, welche durch die Bekanntmachung M. 2834/2, 16. S. R. A. vom 15. März 1916 betroffen sind, 3,90 Mk. für 1 Kilo Kupfer, 2,90 Mk. für 1 Kilo Messing, 12,90 Mk. für 1 Kilo Nickel.
2. für Bierkrugbedel und Bierglasedel aus Zinn, welche durch die Bekanntmachung M. 1/2, S. R. A. vom 8. Februar 1917 betroffen sind, 8 Mk. für 1 Kilo Zinn.
3. für Aluminiumgegenstände, welche durch die Bekanntmachung M. C. 500/2, 17. S. R. A. vom 1. März 1917 bzw. durch den Nachtrag M. C. 1700/4, 17. S. R. A. vom 10. Mai 1917 betroffen sind, 12 Mk. für 1 Kilo Aluminium.

Die Preise gelten für Metalle ohne Beschläge. Etwa an den Gegenständen haftende, nicht aus den beschlagnahmten Metallen bestehende Teile (Beschläge), sind soweit wie irgend möglich durch den Besitzer oder dessen Beauftragten vor der Ablieferung zu entfernen. Das Gewicht der Beschläge, die nicht entfernt worden sind, wird geschätzt und von dem Gesamtgewicht der Gegenstände abgezogen.

Die im § 7 der Bekanntmachung Nr. M. 2684/2, 16. S. R. A. vom 15. März 1916 und im § 9 der Bekanntmachung Nr. M. C. 1700/4, 17. S. R. A. vom 10. Mai 1917 festgesetzten Uebnahmepreise für Metalle, mit Beschlägen werden hierdurch aufgehoben.

Die im § 10 der Bekanntmachung Nr. M. 2684/2, 16. S. R. A. vom 15. März 1916 unter a und im § 10 der Bekanntmachung Nr. M. 1/2, 17. S. R. A. vom 8. Februar 1917 unter a, b, c für freiwillig abgelieferte gebrauchsfähige Gegenstände festgesetzten Uebnahmepreise werden hierdurch aufgehoben. Für diese Gegenstände werden mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung die im § 10 genannten Preise gegolten.

Gegenstände für die kein anderer Uebnahmepreis festgesetzt ist, sowie Altschrott sind zu den folgenden Preisen anzunehmen:

- 1,70 Mk. für das Kilo Kupfer,
- 0,40 Mk. für das Kilo Zinn und Blei (auch Zinkblei),
- 1,00 Mk. für das Kilo Kupferlegierungen,
- 4,50 Mk. für das Kilo Nickel,
- 1,80 Mk. für das Kilo Nickellegierungen,
- 2,50 Mk. für das Kilo Aluminium,
- 2,00 Mk. für das Kilo Zinn- (auch Stannioberfl.)
- 0,40 Mk. für das Kilo Zinn und Blei (auch Zinkblei).

## § 18.

## Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 26. März 1918 in Kraft. Breslau, den 26. März 1918.

Der Stellvertretende Kommandierende General  
des VI. Armeekorps

Frhr. von Egloffstein, General der Infanterie.

Ich beauftrage die Ortsbehörden, die Ortsinsassen in geeigneter Weise von vorstehender Bekanntmachung in Kenntnis zu setzen und die besonders zugegangenen Abdrücke der Bekanntmachung sowie der Ausführungsbestimmungen zu der vorstehenden Bekanntmachung durch Anschlag sofort zu veröffentlichen.

Groß Strehlig, den 5. April 1918.

## Ausführungsbestimmungen

zu der Bekanntmachung Nr. M. 8.1. 18. S. R. A., betreffend Beschlagnahme, Enteignung und Meldepflicht von Einrichtungsgegenständen bzw. freiwillige Ablieferung auch von anderen Gegenständen aus Kupfer, Kupferlegierungen, Nickel, Nickellegierungen, Aluminium und Zinn.

Vom 26. März 1918.

## Zu § 4.

## Beschlagnahme.

Die beschlagnahmten Gegenstände sind pflichtig zu behandeln. Diesbezüglich wird auf §§ 4 u. 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf verwiesen (siehe Fußnote \*) 3. der Bekanntmachung).

Es wird darauf hingewiesen, daß sämtliche gebrauchten und ungebrauchten Einrichtungsgegenstände des privaten, wirtschaftlichen und gewerblichen Bezuges ohne Rücksicht auf Beschaffenheit und tatsächliche Verwendung einschließlich der Biergegenstände beschlagnahmt sind, auch wenn sie in der namentlichen Aufzählung des § 3 der Bekanntmachung nicht genannt werden.

Gegenstände, die zur gewerbsmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt sind, fallen ebenfalls unter die Beschlagnahme nach § 4, jedoch nicht unter die Enteignung nach § 5 der Bekanntmachung. Sie sollen unverzüglich der Kriegsmetall Aktiengesellschaft, Akt. AG, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11, zum Kauf angeboten werden. Sie werden durch besondere Maßnahmen erfasst.

## Zu § 5.

## Enteignung.

Die durch § 5 der Bekanntmachung enteigneten Gegenstände sind mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Wertes, in dem die Bekanntmachung amtlich veröffentlicht wird, in das Eigentum des Reichsmilitäriskus übergegangen. Den Besitzern geht also keine besondere Enteignungsanordnung zu, sie sind zur Ablieferung der enteigneten Gegenstände an die unten genannten Sammelstellen unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen verpflichtet.

## Zu § 6.

## Meldepflicht.

Alle Besitzer, auch Erzeuger und Händler, der im § 3 genannten Gegenstände sind, unbeschadet aller früher abgegebenen Meldungen, zur Meldung in dem Umlauf verpflichtet, in dem eine Aufforderung dazu ergeht. Demgemäß sind auch Kirchen, Stiftungen, Kommunen, Reichs- und Staatsbedienen usw. zur Abgabe von Meldungen verpflichtet.

Jeder Besitzer muß die von ihm verlangte Meldung gewissenhaft und pünktlich erteilen. Die Vordrucke sind bei der unterfertigten Behörde sowie bei den Ortsbehörden erhältlich. Die vorgeschrittmäßig ausgefüllten Meldebögen müssen bis zum 30. April 1918 in meinem Amte abgeliefert werden.

Wer die Meldung unterläßt oder sie unvollständig oder unrichtig erteilt, macht sich strafbar und außerdem die Nachteile und Unannehmlichkeiten, die ihm aus der Durchführung der Bekanntmachung daraus entstehen, selbst verschuldet.

## Zu § 7.

## Ablieferung.

Die Ablieferungspflicht für die Gegenstände der Reihe 1 ist völlig unabhängig von der Reichsbeschlagnahme (§ 8) und von der Ausbaupflicht (§ 9). Jeder Besitzer muß die in Reihe 1 genannten Gegenstände selber frei machen und je gemäß der Aufforderung der unterfertigten Behörde ohne Verzug an die hierunter bemerkte Sammelstelle abliefern. Ihre Verfassung bis zur Ergreifung kann nicht gefordert werden.

Besitzer von Gegenständen der Reihen 2, 3 und 4 müssen ihrerseits bemüht sein, die Grabbedürfnisse und den Ausbau baldmöglichst herbeizuführen. Die Ablieferungsfrist für diese Gegenstände beginnt, sobald sie a) gebauet bzw. erstellt sind. Als Ausnahmen werden jedoch bestimmt:

1. Zerstörten usw. (§ 3 der Bekanntmachung S. 55) von den Bauarbeiten und von Fortificationsbauten sind solche, die eine Neubau nach dem Treppenbaue hin abstrichen, mit den dazu nötigen Unterlagen (Langsichten, Notizen usw.) werden bereit nach belassen.
2. Wenn Besitzer von Zerstörten die Bauarbeiten selber ausführen oder sie von beauftragten Arbeitern oder Handwerkern ausbauen lassen, also die behördlich gestellte Aus-

baubüße nicht in Anspruch nehmen, so werden die zu den Türklinten gebörenden Unterlagen (Langschilder, Moletten usw.) bis auf weiteres belassen (siehe Ausführungsbestimmung zu § 9).

3. Die belassenen Türklinten und Unterlagen sind erforderlichenfalls erst auf eine neue Anordnung hin abzuliefern.

Der Besitzer oder dessen Beauftragter hat etwa an den Gegenständen bestehende, nicht aus den beschlagnahmten Metallteilen bestehende Teile (Beschläge) soweit als irgend möglich vor der Ablieferung zu entfernen. An Türklinten und Fenstergriffen können die Beschläge belassen werden, weil ihre Entfernungschwierigkeit ist.

Der Zeitpunkt der Ablieferung der Gegenstände der Reihe II, III und IV wird nach bekannt gemacht werden.

Bei der Ablieferung ist die genaue Adresse des Eigentümers der abgelieferten Gegenstände anzugeben.

Der Besitzer entlegener Gegenstände, die mit dem in § 10 der Bekanntmachung genannten Nebenabnahmepreis nicht einverhandelt sind, müssen dies sofort bei der Ablieferung erklären und gleichzeitig eine schriftliche Vereinbarung der Gültigkeit abgeben, für welche der Nebenabnahmepreis beantragt wird. Die Vereinbarung muß dem Reichsjustizgericht für Kriegswirtschaft die Wertbestimmung der fraglichen Gegenstände ermöglichen.

Wer die übergebenen Gegenstände nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit abgibt, macht sich strafbar. Außerdem werden die ablieferungspflichtigen Gegenstände abgeholt, wenn ausgemacht, wenn sie nicht ausdrücklich von der Ablieferung zurückgestellt sind (siehe § 14). Die Kosten dieser Einziehung werden gegen den Nebenabnahmepreis verrechnet oder im Wege des Verwaltungsverfahrens eingezogen.

### Zu § 8.

#### Erlaßbefähigung.

Die zur Zeit abzuwartenden Umstände bedingen die Verminderung der Erlaßbefähigung auf das denkbare geringste Maß. Erlaß soll deshalb nur inwiefern befristet werden, als die Erlaßbefähigkeit der Gegenstände oder Einrichtungen, mit denen die entzogenen Güter verbunden waren, erhalten bleiben muß und dann nur aus einem den Kriegsumständen angemessenen Material. Zeugnisse wird die behördliche Mitwirkung bei der Erlaßbefähigung auf die in Reihen 3 und 4 genannten Gegenstände beschränkt.

Für die Gegenstände der Isten. Nr. 44, 45, 48, 50 und 55 wird Erlaß auf Grund der erstatteten Meldungen (§ 6) befähigt.

Für die Gegenstände der Isten. Nr. 44, 45, 48, 49 und 55 wird im Bedarfsfälle auf Antrag an die unterstellte Behörde Material zur Anfertigung der notwendigen Erlaßstücke zugewiesen.

Wer sich den Erlaß selber beschafft, erwirbt damit nicht das Recht, die entzogenen Gegenstände länger zu behalten als jemand, der behördlich beschafften Erlaß in Anspruch nimmt.

Wer von der Behörde Erlaßgegenstände in Anspruch nimmt, muß das Material zumeist selbst, muß den ihm gebotenen Erlaß annehmen. Die Einziehung der entzogenen Gegenstände kann durch eine Ablegung der Verwendung der Erlaßstücke nicht aufgehalten werden.

### Zu § 9.

#### Kasbau.

Als Ausbau gilt nur eine Arbeit, welche handwerkstechnische Übung und die Verwendung besonderer Werkzeuge wie Bohrer, Säge, Feile, Hammer und Meißel, verlangt. Das Lösen von Schrauben mit dem Schraubenzieher gilt in der Regel nicht als Kasbauarbeit. Demzufolge kommt Kasbau nur für die Gegenstände der Reihen 2 und 4 in Frage.

Der Ausbau ist von den Betroffenen tunlichst selbst und mit Hilfe von selbst beschafften Arbeitern oder Handwerkern zu bewerkstelligen. Wenn dies nicht gelingt, so hat der Besitzer dies unter Begründung der unterfertigten Behörde anzuzeigen und kostenlose Bestellung von Ausbauteilen zu beantragen. Für Anzeige und Antrag ist ein Vordruck zu verwenden, der bei der unterfertigten Behörde und bei jeder Sammelstelle erhältlich ist.

Der Türklinten usw. (§ 3 der Bekanntmachung, Gde. Nr. 55) selbst ausbauen, kann die bezugswürdigen Unterlagen (Langschilder, Moletten usw.) einmengen noch zurückbehalten (siehe zu § 7, Ablieferung).

Für zum Ausbau von Fenstergriffen usw. (§ 3 der Bekanntmachung, Iste. Nr. 49) bzw. Türklinten usw. (§ 3 der Bekanntmachung, Iste. Nr. 55) die kostenlose Bestellung von Ausbauteilen in Anspruch nimmt, muß auch den behördlich gelieferten Erlaß annehmen und die zu den entzogenen Gegenständen ge-

hörenden Unterlagen (Langschilder, Moletten usw.) sofort abliefern. Ihm werden jedoch für die Anbringung der Erlaß-Türklinten mit den Erlaß-Unterlagen und der Erlaß-Fenstergriffe Kosten nicht berechnet, sofern er die Ausbau- und Anbringungsarbeiten Zug um Zug in einem Arbeitsgange ermöglicht.

Von Antragstellern auf Bestellung von Ausbauteilen wird mitgeteilt werden, wann der Ausbau erfolgen wird. Die seitens der behördlichen Ausbauteile mit dem Ausbau beauftragten Personen müssen sich ausweisen können. Der Besitzer oder sein Beauftragter hat die Ausbauteile in jeder Weise zu fördern. Er ist verpflichtet, über die geleisteten Arbeiten eine Bescheinigung zu erteilen. Er entfällt von der Ausbauteile eine Ausbaubecheinigung über die ausgebauten Mengen.

Der kostenlose Ausbauteile in Anspruch genommen hat, muß bei der Ablieferung die Ausbaubecheinigung abgeben; er erhält für die ihm ausgebauten Gewichtsmenge seine Ausbaubeurteilung.

Die Auszahlung der durch § 9 der Bekanntmachung festgesetzten Ausbaubeurteilung für den selbst ausgebauten Ausbau erfolgt bei der Ablieferung der Gegenstände.

### Zu § 10.

#### Nebenabnahmepreis.

Ist der Ablieferer mit dem festgesetzten Nebenabnahmepreis einverstanden, so erhält er den Nebenabnahmepreis möglichst sofort. Der Ablieferer kann eine Bescheinigung über den ausgezahlten Betrag verlangen.

Erfolgt aus irgendwelchen Gründen die Auszahlung des Nebenabnahmepreises nicht sofort, so erhält der Ablieferer einen Anerkennnisbescheid, aus dem das Gewicht der abgelieferten Gegenstände, der Nebenabnahmepreis, die genaue Adresse des Eigentümers und die Behörde hervorgehen. Auf Grund des Anerkennnisbescheides wird der dann festgesetzte Betrag ausbezahlt, sobald die der sofortigen Auszahlung entgegenstehenden Gründe behoben sind.

Durch die Annahme der Zahlung oder des Anerkennnisbescheides gilt das Einverständnis mit dem festgesetzten Nebenabnahmepreis als stundend ausgesprochen und die Weitermeldung weiterer Ansprüche, besonders auch die Inanspruchnahme des Reichsjustizgerichts für Kriegswirtschaft, als ausgeschlossen.

Weiger, die bei der Ablieferung erklärt haben, sich nicht mit dem Nebenabnahmepreis gemäß § 10 der Bekanntmachung zufrieden zu geben, erhalten nicht sofort Zahlung, sondern eine Mitteilung. Mit dieser ist ein Vordruck verbunden, auf dem die endgültige Festsetzung des Nebenabnahmepreises durch das Reichsjustizgericht für Kriegswirtschaft zu beantragen ist. Der Antrag ist der unterfertigten Behörde innerhalb 4 Wochen nach der Ablieferung zur Weiterbeförderung zu übergeben.

Die Ablieferungspraktik wird durch die Inanspruchnahme des Reichsjustizgerichts nicht beeinträchtigt.

Diesem Personen, die sich nachträglich mit dem Nebenabnahmepreis einverstanden erklären, erhalten den anerkannten Betrag gegen Ausgabe der Mitteilung.

Die Entscheidung des Reichsjustizgerichts für Kriegswirtschaft geht dem Antragsteller unmittelbar zu. Der festgesetzte Nebenabnahmepreis wird dem Empfangsberechtigten von der beauftragten Behörde zugestellt.

### Zu § 13.

#### Widerruf der Entzignung.

Anträgen auf Widerruf der Entzignung bzw. Befreiung von der Ablieferung kann nur stattgegeben werden, wenn sie ausreichend begründet sind. Als ausreichende Begründung gilt die Feststellung eines besonders wissenschaftlichen, künstlerischen oder sonstigen erheblichen Wertes durch einen von der Bundeszentrale beauftragten Sachverständigen, Andenkenswert ist dagegen keine ausreichende Begründung.

Die von der Bundeszentrale beauftragten Sachverständigen nennen die unterfertigte Behörde auf Anfordern.

Sobald die Befreiung ausgesprochen wird, erhält der Antragsteller darüber eine Bescheinigung. Bei der Nachprüfung im Falle von entzogenen und ablieferungspflichtigen Gegenständen betroffen wird, ohne eine für diese ausgestellte Befreiungsbescheinigung zu besitzen, setzt sich der Strafverfolgung aus.

Die Stellung eines Antrages auf Widerruf der Entzignung bzw. Befreiung von der Ablieferung erlittet nicht von der Beachtung der Bestimmungen der Bekanntmachung, insbesondere nicht von der Meldepflicht im Sinne des § 6 der Bekanntmachung.

(Fortsetzung in der Beilage)





Nach Vorschrift des § 6 des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 und des Impfregulativs vom 14. Juni 1875 wird hiermit bekannt gemacht, daß die diesjährigen öffentlichen Impfungen an den nachstehend angegebenen Terminen im hiesigen Kreise stattfinden.

### Impfplan für den 1. Bezirk des Kreises Groß Strehlig für 1918.

No. Nr.	Impfport	Dazu gehörige Ortschaften	Impftermin für Erstimpflinge	Nachschautermin für Erstimpflinge	Impftermin für Wiederimpflinge	Nachschautermin für Wiederimpflinge
1	Groß Strehlig	a) Stadt	Donnerstag 25. April	Donnerstag 2. Mai	Donnerstag 25. April	Donnerstag 2. Mai
		I. Hälfte	Nachm. 12 Uhr	Nachm. 12 Uhr	Nachm. 3 Uhr	Nachm. 3 Uhr
		II. "	" 13 "	" 13 "	Freitag 26. April	Freitag 3. Mai
		b) Schloß Gr. Strehlig	Nachm. 12 "	Nachm. 12 Uhr	a) Schülerinnen der höheren Mädchenschule	Nachm. 3 Uhr
					Nachm. 12 Uhr	Nachm. 12 Uhr
					b) Schülerinnen der Volksschule	Nachm. 12 Uhr
					Nachm. 2 Uhr	Nachm. 2 Uhr
					Schüler der Volksschule	Nachm. 2 Uhr
					Nachm. 13 Uhr	Nachm. 2 1/2 Uhr
2	Eucholona	a) Gem. u. Gut Eucholona	Montag 28. April	Montag 6. Mai	Montag 28. April	Montag 6. Mai
		b) Gut Kieneltes	Nachm. 1 Uhr	Nachm. 12 Uhr	Nachm. 1 1/2 Uhr	Nachm. 1 1/2 Uhr
3	Olschowa	Gem. u. Gut Olschowa	" 2 1/2 "	" 13 "	" 2 1/2 "	" 13 "
4	Kluischau	Gem. u. Gut Kluischau	" 3 "	" 3 1/2 "	" 3 "	" 3 1/2 "
5	Salefche	a) Gem. u. Gut Salefche	" 3 1/2 "	" 3 1/2 "	" 3 1/2 "	" 4 "
		b) Kolonie Porzich				
6	Dolina	a) Gem. u. Gut Dollaa	Freitag 10. Mai	Donnerst. 16. Mai	Freitag 10. Mai	Donnerst. 16. Mai
		b) Gem. u. Gut Schatunin	Nachm. 1 1/2 Uhr	Nachm. 1 1/2 Uhr	Nachm. 1 1/2 Uhr	Nachm. 1 1/2 Uhr
7	Kodlufes	Gem. u. Gut	" 2 1/2 "	" 2 1/2 "	" 2 1/2 "	" 2 1/2 "
8	Wyspka	Gem. u. Gut	" 3 1/2 "	" 3 1/2 "	" 3 1/2 "	" 3 "
9	Annaberg	a) Gem. Annaberg	" 4 1/2 "	" 3 1/2 "	" 4 1/2 "	" 3 1/2 "
		b) Gem. u. Gut Boramba				
10	Rosenkautz	Gem. u. Gut	Freitag 24. Mai	Donnerst. 30. Mai	Freitag 24. Mai	Donnerst. 30. Mai
			Nachm. 1 1/2 Uhr	Nachm. 1 1/2 Uhr	Nachm. 1 1/2 Uhr	Nachm. 1 1/2 Uhr
11	Schmischow	Gem. u. Gut	" 1 1/2 "	" 1 1/2 "	" 2 1/2 "	" 2 "
12	Kalinow	a) Gem. u. Gut	" 3 1/2 "	" 2 1/2 "	" 3 1/2 "	" 3 "
		b) Gem. u. Gut Kalinowk				
13	Posnowitz	Gem. u. Gut	" 4 "	" 3 1/2 "	" 4 "	" 3 1/2 "
14	Seydlitz	a) Gem. u. Gut Seydlitz	" 4 1/2 "	" 4 "	" 5 "	" 4 1/2 "
		b) Gem. u. Gut Sprosch				
15	Kaltwasser	Gem. u. Gut	Montag 27. Mai	Montag 3. Juni	Montag 27. Mai	Montag 3. Juni
			Nachm. 1 1/2 Uhr	Nachm. 2 1/2 Uhr	Nachm. 1 1/2 Uhr	Nachm. 2 1/2 Uhr
16	Alt Ujeß	Gem. u. Gut	" 2 1/2 "	" 3 "	" 2 1/2 "	" 3 1/2 "
17	Ujeß	a) Gem. u. Gut Mesdrowitz	" 3 "	" 3 1/2 "	" 3 1/2 "	" 4 "
		b) Schützenhaus				
		2. Hotel Stadde	" 3 1/2 "	" 4 1/2 "	" 4 "	" 4 1/2 "
		Stadt				
18	Motkolona	a) Gem. u. Gut	Dienstag 28. Mai	" 1 "	Dienstag 28. Mai	" 1 1/2 "
		b) Gem. u. Gut Diefina	Nachm. 5 Uhr	Nachm. 5 1/2 Uhr	Nachm. 5 1/2 Uhr	Nachm. 5 1/2 Uhr
19	Niewke	a) Gem. u. Gut	Freitag 7. Juni	Donnerst. 13. Juni	Freitag 7. Juni	Donnerst. 13. Juni
		b) Gem. u. Gut Ob. Gliguth	Nachm. 1 1/2 Uhr	Nachm. 1 1/2 Uhr	Nachm. 1 1/2 Uhr	Nachm. 1 1/2 Uhr
		c) No. Nlad. Gliguth				
20	Dombrowka	a) Gemeinde	" 2 1/2 "	" 2 1/2 "	" 2 1/2 "	" 2 1/2 "
		b) Gem. u. Gut Sakrau				
21	Jefchowa	a) Gem. u. Gut	" 3 "	" 2 1/2 "	" 3 1/2 "	" 3 "
		b) Gem. u. Gut Zyrowa				
		c) Gem. u. Gut Diefchia				
22	Leßchnitz	Stadt	Montag 10. Juni	Montag 17. Juni	Montag 10. Juni	Montag 17. Juni
			Nachm. 12 Uhr	Nachm. 12 Uhr	Nachm. 2 Uhr	Nachm. 2 Uhr
23	Afenzowiesch	a) Gemeinde	" 3 "	" 2 1/2 "	" 3 1/2 "	" 2 1/2 "
		b) Gem. v. Gut Freibogtei Leßchnitz				
		c) Gem. u. Gut Kraffowa				
24	Diefchowitz	Gem. u. Gut	" 4 1/2 "	" 3 1/2 "	" 4 1/2 "	" 3 1/2 "
25	Raswadze	Gem. u. Gut	Freitag 14. Juni	Freitag 21. Juni	Freitag 14. Juni	Freitag 21. Juni
			Nachm. 2 Uhr	Nachm. 2 Uhr	Nachm. 2 1/2 Uhr	Nachm. 2 1/2 Uhr

Nr.	Impfort	Dazu gehörige Ortschaften	Impftermin für Erstimpfinge	Nachschautermin für Erstimpfinge	Impftermin für Wiederimpfinge	Nachschautermin für Wiederimpfinge
26	Krempa	Gem. u. Gut	Freitag 14. Juni	Freitag 21. Juni	Freitag 14. Juni	Freitag 21. Juni
27	Oberwitz	Gem. u. Gut	Nachm. 3 Uhr	Nachm. 2½ Uhr	Nachm. 3 Uhr	Nachm. 2½ Uhr
28	Gogolin	a) Gemeinde b) Gem. u. Gut Sirebinow	Montag 24. Juni	Montag 1. Juli	Montag 24. Juni	Montag 1. Juli
			Nachm. 1 Uhr	Nachm. 1 Uhr	Nachm. 2 Uhr	Nachm. 1½ Uhr
29	Karlubitz	Gem. u. Gut	" 3 "	" 2½ "	" 3½ "	" 2½ "
30	Otmuth	Gem. u. Gut	" 4 "	" 2½ "	" 4½ "	" 2½ "
31	Mallnie	a) Gem. u. Gut b) Gem. Dierwanz c) Gem. u. Gut Chorulla	" 5½ "	" 4 "	" 5½ "	" 4½ "

### Impfplan für den zweiten Impfbezirk.

Nr.	Impfort	Dazu gehörige Ortschaften	Impftermin für Erstimpfinge	Nachschautermin für Erstimpfinge	Impftermin für Wiederimpfinge	Nachschautermin für Wiederimpfinge
1	Otmuth	Gut u. Gem.	Montag 20. April	Montag 6. Mai	Montag 29. April	Montag 6. Mai
			1 Uhr	1 Uhr	1½ Uhr	1½ Uhr
2	Georg Stein	Gut u. Gem.	2 Uhr	2 Uhr	3 Uhr	2½ Uhr
3	Klein Sietz	Gut u. Gem.	4 Uhr	3 Uhr	4½ Uhr	3½ Uhr
4	Saradze	Gut u. Gem.	5 Uhr	4 Uhr	5½ Uhr	4½ Uhr
5	Sachsen	Gut u. Gem.	Mittwoch 1. Mai	Mittwoch 8. Mai	Mittwoch 1. Mai	Mittwoch 8. Mai
			1 Uhr	1 Uhr	1½ Uhr	1½ Uhr
6	Tag. Ellguth	Gut u. Gem. Suchs Danies	1½ Uhr	1½ Uhr	2 Uhr	2 Uhr
7	Stulendorf	Gut u. Gem. mit Grabow	3 Uhr	2½ Uhr	3½ Uhr	3 Uhr
8	Boritsch	Gut u. Gem. mit Koschnig	4½ Uhr	3½ Uhr	4½ Uhr	4 Uhr
9	Colemnowsla	Gut u. Gem. u. Gutsbezirk Gr. Stansich u. Helme	Sonnabend	Sonnabend	Sonnabend	Sonnabend
			4. Mai	11. Mai	4. Mai	11. Mai
			1 Uhr	1 Uhr	1½ Uhr	1½ Uhr
10	Mischlitz	Gut u. Gem.	3 Uhr	2½ Uhr	3½ Uhr	2½ Uhr
11	Klein Stansich	Gut u. Gem. Groß Camerou	4 Uhr	3 Uhr	4½ Uhr	3½ Uhr
12	Groß Stansich	Gemeinde	5½ Uhr	3½ Uhr	5½ Uhr	4 Uhr
13	Adamowitz	Gut u. Gem. mit Neudorf	Freitag 19. Mai	Freitag 17. Mai	Freitag 19. Mai	Freitag 17. Mai
			1 Uhr	1 Uhr	1½ Uhr	1½ Uhr
14	Schirnowitz	n. P. u. v. R. mit Greholajowitz u. Bakarowitz	Dienstag 28. Mai	Mittwoch 5. Juni	Dienstag 28. Mai	Mittwoch 5. Juni
			1 Uhr	4½ Uhr	1½ Uhr	4½ Uhr
15	Jezuschan	Gut u. Gem. u. Rogowshütz	2 Uhr	5 Uhr	3 Uhr	5½ Uhr
16	Mietzig	Gut u. Gem. Gr. Buschnig	Mittwoch 29. Mai		Mittwoch 29. Mai	
			1 Uhr	1 Uhr	1½ Uhr	1½ Uhr
17	Centawa	Gut u. Gem.	2½ Uhr	1½ Uhr	2½ Uhr	2 Uhr
18	Baranunowitz	Gut u. Gem.	3 Uhr	2½ Uhr	3½ Uhr	2½ Uhr
19	Schenowitz	Gut u. Gem.	3½ Uhr	3½ Uhr	4½ Uhr	3½ Uhr
20	Stepanshain	Gut u. Gem.	Sonnab. 1. Juni	Sonnab. 8. Juni	Sonnab. 1. Juni	Sonnab. 8. Juni
			1 Uhr	1 Uhr	1½ Uhr	1½ Uhr
21	Gonschierowitz	Gut u. Gem.	1½ Uhr	1½ Uhr	2 Uhr	2 Uhr
22	Himmelwitz	Gut u. Gem.	2½ Uhr	2½ Uhr	3½ Uhr	3 Uhr
23	Petersgräß	Gemeinde	4½ Uhr	3½ Uhr	4½ Uhr	3½ Uhr
24	Lafitz	Gut u. Gem.	5½ Uhr	4½ Uhr	5½ Uhr	4½ Uhr
25	Liebenhain	Gemeinde	Dienstag 11. Juni	Mittw. 19. Juni	Dienstag 11. Juni	Mittw. 19. Juni
			1 Uhr	1 Uhr	1½ Uhr	1½ Uhr
26	Sandowitz	Gut u. Gem.	2 Uhr	2 Uhr	2½ Uhr	2½ Uhr
27	Keltich	Gut u. Gem. mit Borowian	3½ Uhr	3 Uhr	4 Uhr	3½ Uhr
28	Bierchlesch	Gut u. Gem.	Mittw. 12. Juni		Mittw. 12. Juni	
			1 Uhr	5½ Uhr	1½ Uhr	5½ Uhr
			2 Uhr	4 Uhr	3 Uhr	4½ Uhr
29	Zawadzky	Gemeinde	Sonnab. 15. Juni	Sonnab. 22. Juni	Sonnab. 15. Juni	Sonnab. 22. Juni
			1 Uhr	1 Uhr	1½ Uhr	1½ Uhr
30	Rosmierfa	Gut u. Gem. mit Waldhäuser	1 Uhr	2½ Uhr	1½ Uhr	2½ Uhr
			2½ Uhr	2½ Uhr	3½ Uhr	3½ Uhr
31	Kadlub	Gut u. Gem. mit Dschiel	4½ Uhr	3½ Uhr	4½ Uhr	3½ Uhr
32	Grodisko	Gut u. Gem.	5 Uhr	4½ Uhr	5½ Uhr	4½ Uhr
33	Rosmierz	Gut u. Gem.				



Ich bringe ferner die im Amtsblatt Sonderbeilage 1 zu Stück 14 pro 1900 veröffentlichten Vorschriften betr. die Ausführung des Impfgeschäfts vom 28. Februar 1900 behufs genauer Beachtung in Erinnerung und hebe noch besonders hervor: Die Räume welche zu Impfzwecken benutzt werden, sind vor dem Impftermine rechtzeitig nach zu reinigen und zu lüften.

Die Impfzettel sind rein gewaschen und mit sauberer Leibwäsche bekleidet vorzuführen, widrigenfalls die Zurückstellung durch den Impfarzt erfolgt. Die Ortsvorsteher oder deren Stellvertreter haben im Impfstapel während der Ausführung des Impfgeschäfts anwesend zu sein. Für den Impfarzt ist in dem Zimmer eine Waschgelegenheit bereit zu halten. Den Gemeindevorsteher mache ich zur Pflicht, für die Beheizung der Impfställe, wenn erforderlich, sowie für pünktliche Vorräde und Durchführung der Impfzettel Sorge zu tragen und ungehindert den Ortsinsassen durch wiederholte Befanntmachung von der Impfpflicht, dem Termin, dem Lokale, den Verhaltensmaßregeln Kenntnis zu geben, auch sich mit den Hauptlehrern in Verbindung zu setzen, damit die den Lehrern bestimmungsgemäß obliegende Zuführung der Kinder zur Wiederimpfung und zu den darauf folgenden Revisionsterminen rechtzeitig erfolge. Die Ortsbehörden haben während des Impfgeschäfts die erforderlichen Schreibhüllen zu stellen.

In Fällen wo ansteckende Krankheiten an einem Orte in mehreren Familien herrschen, ist dem Impfarzt vor dem Impftermine so zeitig Anzeige zu erstatten, daß derselbe rechtzeitig aufgehoben und verlegt werden kann.

Die Behaltungsvorschriften für die Angehörigen der Impfzettel gehen den Ortsbehörden mit diesem Kreisblatt zu und weise ich die Gemeinde- und Gutsvorsteher an, die Vorschriften sofort an die Angehörigen der Impfzettel zu verteilen.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises weise ich unter Bezug auf § 4 Abschnitt IV der vorsehend erwähnten Vorschriften vom 28. Februar 1900 an, dafür Sorge zu tragen, daß ein Beauftragter der Ortspolizeibehörde im Impftermin zu Stelle ist, um im Einvernehmen mit dem Impfarzte für Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung zu sorgen.

Groß Strehlitz, den 4. April 1918.

Dem Kommandeur der Flieger Ers. Abt. 11 sind Klagen zu Ohren gekommen, daß Flieger zwecks Schleifverföhrung mit Lebensmitteln häufigere Landungen in der Nähe von Ortschaften vornähmen. Solchen Anzeigen kann durch die Flieger-Ersatz-Abteilung nur dann mit Aussicht auf Erfolg nachgegangen werden, wenn die Nummer des Flugapparates einwandfrei festgelegt wurde.

Euer Hochwohlgehornen werden deshalb gebeten, die Herrn Landräte zu einer dementsprechenden Instruktion der Gemeindevorsteher und Gendarmen zu veranlassen.

Breslau, den 23. März 1918.

B. v. d. H. G. R. Der Chef des Stabes.

(Unterschrift) Oberleutnant.

Vorstehendes bringe ich den Amts-, Gemeinde- und Gutsvorständen zur Beachtung.

Groß Strehlitz, den 4. April 1918.

Nach einer Mitteilung der Provinzialzuckerstelle können die Kaffee-Ersatzmittel auf die Kaffee-Ersatzmarke No. 1 in der Zeit vom 2.—15. April 1918 von den Kleinhändlern entnommen werden. Auf den Kopf entfällt die Menge von ½ Pfund.

Die Kleinhändler dürfen diese Kaffee-Ersatzmittel nur auf Grund der Kaffee-Ersatzmarken verkaufen.

Ein Verkauf auf die Marken aus früheren Beständen von ausländischem Kaffee-Ersatz und dergl. ist strafbar. Desgleichen darf nach der Verordnung über Kaffee-Ersatzmittel vom 16. November 1917 Reichs-Gesetzblatt Seite 1053 der Preis für Kaffee-Ersatzmittel nicht übersteigen:

1. für Kaffee-Ersatzmittel aus Getreide oder Malz
  - a. für Ware, die in geschlossenen Packungen oder Behältern an die Kleinhändler geliefert wird 56 Pfg. für 1 Pfund
  - b. für lose Ware . . . . . 52 " " 1 "

2. für andere Kaffee-Ersatzmittel
  - a. für Ware, die in geschlossenen Packungen oder Behältern an die Kleinhändler geliefert wird 84 Pfg. für 1 Pfund
  - b. für lose Ware . . . . . 80 Pfg. für 1 "

Ich ersuche die Ortsbehörden, Vorstehendes sofort zur Kenntnis der Beleistigten zu bringen.

Groß Strehlitz, den 3. April 1918.

### Anordnung

über die Festsetzung von Höchstpreisen für Milch im Kleinhandel.

Auf Grund der Bundesrats-Verordnung vom 3. 11. 1917 Reichs-Gesetzblatt S. 1005 und der Anordnung des Herrn Oberpräsidenten in Breslau vom 25. Oktober 1917 über Regelung der Milchpreise (Regierungsamtsblatt Seite 517, No. 801) wird mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten für den Kreis Groß Strehlitz folgendes angeordnet:

§ 1.

Der Höchstpreis für ein Liter Milch bei Abgabe im Kleinhandel beträgt:

bei Vollmilch . . . . .	28 Pfennig,
bei Magermilch . . . . .	16 "
bei Buttermilch . . . . .	17 "

§ 2.

Die in dieser Anordnung festgesetzten Preise sind nach den §§ 8 und 9 der Verordnung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. Oktober 1916 Höchstpreise im Sinne des Gesetzes über Höchstpreise vom 4. 8. 1914 (R.G.B. Seite 516) 21. 1. 1915 17. 12. 1914 (R.G.B. Seite 25) und vom 23. 3. 1916 (R.G.B. Seite 183).

§ 3.

Diese Anweisung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig werden alle bisher erlassenen Milchhöchstpreisanordnungen aufgehoben.

Groß Strehlitz, den 4. April 1918.

Der königliche Landrat und Vor. des Kreis-Ausschusses gez. Grospsietz.

### Betrifft : Abgabe von Eiern.

Ich mache darauf aufmerksam, daß die Abgabe von Eiern nur an die bestellten Eierauskäufer erfolgen darf. (Bergl. Sonderbeilage zu Stück 12 Ausführungsanweisung über den Verkehr und den Verkauf der Eier § 4) und daß dementsprechend auch den Landgeißlichen, Küstern und Lehrern während der Dauer der öffentlichen Bewirtschaftung der Eier kein Anspruch auf Lieferung von Eiern in natura zusteht.

Groß Strehlitz, den 4. April 1918.

Gemäß §§ 4 und 5 der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 307) und § 4 des Normalvertrages über Frühgemüse der Reichsstelle für Gemüse und Obst Geschäftsabteilung hat die Reichsstelle für Gemüse und Obst für die Provinz Schlesien folgende Richtpreise für Frühgemüse festgesetzt:

Spargel	1. unfortiert	55	Hfg. je Pfund
"	2. fortiert I	80	" "
"	3. fortiert II und III	55	" "
"	4. Suppenspargel	25	" "
Ahnbarber		12	" "
Spinat		30	" "
Erbsen		35	" "
Bohnen	1. grüne Bohnen (Stangen- und Buschbohnen)	32	" "
	2. Wachs- und Perlbohnen	40	" "
	3. Puff (Sau) Bohnen	20	" "
Möhren und längliche Karotten			
mit Kraut (vom 1. Juni 1918 ab)		12	" "
ohne " 1. " " "		20	" "
ohne " 2. " " "		11	" "
Mairüben ohne Kraut		20	" "
Kartotten, runde kleine mit Kraut		20	" "
" " ohne " " "		30	" "
Kohltrabi (vom 10. Juni 1918 ab)		25	" "
Frühweißkohl (vom 20. Juni 1918 ab)		16	" "
Frühweijing und Frührotkohl		20	" "
Frühzwiebeln mit Kraut		30	" "
Tomaten		35	" "

Groß Strehly, den 11. April 1918.

Auf Grund der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 5. September 1917 wird ergebenst ersucht, die nachstehenden Erzeuger-, Groß- und Kleinhandelspreise, die vom 1. März 1918 ab gelten, bekannt zu geben. Die Höchstpreise verstehen sich einschließlich Einmietgebühren, worauf bei der Bekanntgabe besonders hinzuweisen ist.

	Erzeugerpreis	Großhandelspreis Markt je Zentner	Kleinhandelspreis
1. Dauerweißkohl	7,50	9,00	12,00
2. Dauerrotkohl	11,50	13,50	17,50
3. Dauerweijingkohl	11,00	13,50	17,50
4. Rote Speiemöhren			
a. längl. Karotten	8,50	10,50	14,50
5. Gelbe Speiemöhren	8,50	8,50	11,50
6. Kl. runde Karotten	13,50	16,00	21,00
7. Zwiebeln	17,00	21,00	26,00

Groß Strehly, den 11. April 1918.

### Bedarfsanmeldung von Strümpfen.

Die mit der Angabe des Bedarfs an Strümpfen für die bedürftige bürgerliche Bevölkerung noch im Rückstand gebliebenen Ortsbehörden ersuche ich, unter Hinweis auf meine Kreisblattverfügung vom 25. März 1918 Beilage zu Stück 13 Seite 127, denselben sofort spätestens bis **15. April cr.** unter Bezeichnung der Größen und Art der Strümpfe hierher einzureichen, da später eingehende Anträge nicht mehr berücksichtigt werden können.

Groß Strehly, den 5. April 1918.

Die Dampfesselbesitzer werden darauf aufmerksam gemacht, daß alle Dampfessel und Dampfzäpfer vor ihrer Inbetriebnahme dem zuständigen Dampfesselüberwachungsverein zu Oppeln angemeldet werden müssen

und daß insbesondere auch die Ortspolizeibehörden von der beabsichtigten Inbetriebsetzung einer Lokomobile an einem neuen Verwendungsorte in Kenntnis zu setzen sind.

Im übrigen wird auf die Bestimmungen des § 42 der Anweisung betr. Genehmigung und Untersuchung der Dampfessel vom 16. 11. 1909 verwiesen.

Groß Strehly, den 4. April 1918.

### Betrifft Freigabe von Leder für Ausbesserungen an Treibriemen und Brunnen.

Gemäß Bekanntmachung vom 7. März 1918 gibt die Reichs-Freigabestelle in Berlin, um die Ausführung eiliger Ausbesserungen an Treibriemen und Brunnen zu sichern vierteljährlich je 5 kg Leder auf Bezugskarte frei. Im übrigen ist Stoff für Riemenausbesserungen ohne Bezugsschein aus dem nächsten Ausbesserungslager oder, wo bei Lederriemern Stücke von mehr als 1,50 m erforderlich sind, gegen Bezugsschein der Riemenfreigabestelle bei den Herstellern des Verteilungsplanes zu beziehen. Im letzten Falle sind Anträge (bei Landwirten unter Verwendung des vereinfachten Vordruckes Nr. 94) bei der R.-F.-St. in Berlin V 35, Potsdamerstraße 122a-b zu stellen.

Für den hiesigen Kreis kommt in Betracht:

1. Sattler:

Viktor Kwassig in Groß Strehly.

Groß Strehly, den 4. April 1918.

### Kreistierärztervertretung.

Dem Tierarzt Joszko in Groß Strehly ist die Vertretung des erkrankten Kreis-tierarztes in Gleiwitz in den kreistierärztlichen Geschäften, mit Ausnahme von Milchbrand, Rog., Maul- und Klauenfische in den Kreisen Groß Strehly und Gleiwitz übertragen worden. Zu den letzteren Dienstgeschäften ist der Kreis-tierarzt Herr Dr. Wiemann in Oppeln (Telephon Nr. 713) zuzuziehen.

Groß Strehly, den 7. April 1918.

### Betrifft Ablieferung von Butter.

Bei der Verordnung vom 22. Dezember 1917 Kreisblatt Seite 484 tritt mit dem heutigen Tage folgende Änderung in Kraft:

Es liefert ab: Gemeinde Keltisch an die Kolonialwarenhandlerin Hedwig Dittich in Keltisch.

Groß Strehly, den 4. April 1918.

### Betrifft: Maschinenführerkursus.

Mit Bezug auf meine Kreisblattverfügung vom 4. 12. 17. Stück 48 Seite 640 bringe ich zur Kenntnis, daß zur Ausbildung von Maschinenführern 2 weitere Kurse in Piegny an folgenden Tagen stattfinden:

1. vom 6. — 18. Mai 1918,
2. vom 27. Mai bis 8. Juni 1918.

Meldungen zur Teilnahme sind der Maschinenankaufszentrale schlesischer Landwirte in Piegny, Neue Breslauerstraße 21, direkt zu übermitteln.

Groß Strehly, den 6. April 1918.

Auf den Lebensmittelfartenabschnitt 23 der grünen Karte kommen je 500 gr Sauerkraut zur Verteilung. Erwerbspreis des Kaufmanns für 500 gr 19½ Hfg. Verkaufs-Höchstpreis für 500 gr 25 Hfg.

Groß Strehly, den 8. April 1918.

### Beschäftigung polnischer Arbeiter.

Vom stellv. Generalkommando VI. A. R. sind die Vorschriften über Anwerbung und Beschäftigung polnischer Arbeiter in einem Büchlein zusammengestellt.

Das Büchlein ist jedem Arbeitgeber der polnische Arbeiter beschäftigt ein Mitgeber über die wichtigsten Bestimmungen der Ausländerbeschäftigung.

Bedarf ist beim Landratsamt spätestens bis 15. April anzumelden.

Groß Strehlitz, den 28. März 1918.

### Österreichisch-Ungarische Staatsangehörige

müssen zwecks Aufenthalt im deutschen Reichsgebiete im Besitze eines von einer österreichisch-ungarischen Vertretungsbehörde angestellten Passes sein.

Groß Strehlitz, den 2. April 1918.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblatt-Versorgung vom 23. April 1904 Stück 17 Seite 106 werden die Gemeindevorsteher derjenigen Gemeinden, deren Klassen durch besondere Disserbeher verwaltet werden, an die zum 15. April d. Js. fällige Berichterstattung über die Ausführung der ordentlichen und unermuteten Revisionen der Gemeindefassen erinnert.

Groß Strehlitz, den 5. April 1918.

Die Herren Mitglieder der Bullen-Körfo missionen werden ersucht, ihre Restlosen-Liquidation<sup>n</sup> für die Zeit vom 1. April 1917 bis Ende März 1918 bis spätestens den 15. April 1918 an den Kreisanzschuß hier selbst einzureichen.

Groß Strehlitz, den 2. April 1918.

Die Frau Fleischermeister Maidling Igrowa hat die Eieraufnahmestelle niedergelegt. An ihre Stelle tritt die Frau Fleischermeister Galka in Igrowa.

Groß Strehlitz, den 4. April 1918.

Der Königliche Landrat  
Grospsiech.

### Vorschuß-Verein zu Groß Strehlitz.

e. G. m. b. H.

### 1. Ordentliche Generalversammlung

Sonntag, den 21. April 1918, Nachmittags 4 Uhr im Deutschen Haus, Vereinszimmer rechts.

Tagessordnung:

1. Mitteilung der Jahresrechnung pro 1917.
2. Genehmigung der Bilanz.
3. Entlastung des Vorstandes.
4. Beschlußfassung über Verteilung des Reingewinns.
5. Wahl der Revisoren für 1918.
6. Erziehung von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern.
7. Vereinsangelegenheiten.

Der Aufsichtsrat:

W. Sorupa, Vorsitzender.

Die Bilanz für das abgelaufene Geschäftsjahr liegt in unserem Geschäftslokal „Kraufenerstr. 20“ zur Einsicht der Genossen aus.

Vorschuß-Verein zu Groß Strehlitz e. G. m. b. H.  
Müller. Gornoffa.

### Jagdverpachtung.

Die Jagdanzug auf der etwa 320 Morgen umfassenden Gemeindejagdmark Kalinowitz wird am Sonntag, den 28. April 1918 nachm. 3 Uhr im Grabowski'schen Gasthause hier selbst für die Zeit vom 1. Mai 1918 bis 30. April 1924 öffentlich meistbietend verpachtet werden. Die Pachtbedingungen liegen vom 9. bis 24. April 1918 in der Wohnung des Unterzeichneten öffentlich aus und werden in Termin verlesen werden.

Kalinowitz, den 4. April 1918.

Der Jagdvorsteher.

Niepalla, Gemeindevorsteher.

### Die Kreisspartasse Gr. Strehlitz — Landratsamt —

ist Annahmestelle für Zeichnungen auf die Achte Kriegsanleihe.

Zeichnungsschluß: Donnerstag, den 18. April d. Js. 1 Uhr nachmittags.

Es wird besonders auf die

### Kriegsanleihe-Versicherung

durch die Schlesiische Prov.-Lebensversicherungsanstalt ohne ärztliche Untersuchung für Zeichner im Alter von 0 — 60 Jahren hingewiesen.

Einzmaliger Beitrag von 10 Mark an und laufender vierteljährlicher Beitrag.

Beim Tode oder nach 10 Jahren werden die versicherten Kriegsanleihestücke ausgehändigt.

Zulässige Zeichnungen von 100 Mark bis 3000 Mark. Auskunft und Antragsformulare im Kassenlokal (Landratsamt).

Den Zeichnern auf die siebente Kriegsanleihe wird mitgeteilt, daß die Stücke zu 100, 200 und 500 Mark eingegangen sind. Dieselben können gegen Rückgabe der bei der Einzahlung des Zeichnungsbetrages von hier erhaltenen Abrechnung in den Vormittags-Venststunden von 8 bis 1 abgeholt werden. Auf Antrag und gegen Einzahlung der obigen, vorher zu quittierenden, Abrechnung erfolgt Zufendung der Stücke durch die Post.

Auf Wunsch erfolgt die Aufbewahrung der Stücke auch bei der Kreisspartasse. Groß Strehlitz, den 26. März 1918.

Das Kuratorium der Kreisspartasse. gez. Grospsiech.

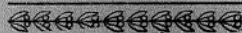
Redaktion: Für den amtlichen Teil Königl. Kreis-Sekretär Fleischer für den Inzeratenteil Georg Häbner.  
Druck von Georg Häbner in Groß Strehlitz.

### Dominium Schedlik

bei Gr. Stein verkauft

einjährige Lämmer

der Merinofleischschaf-Rasse zur Weiterzucht.



Die  
Ritzbennutzung

auf der

Fürstl. Domäne Salesche

wird

am 17. April d. J.

Vormittags 11<sup>1/2</sup> Uhr an den Meistbietenden verpachtet.

Pachtsumme muß sofort bezahlt werden.

